



## Patienteninformation zur Gebührenordnung für Zahnärzte ab 01.01.2012

### Berechnung der GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120

In der modernen Zahnheilkunde gibt es diverse Materialien, die sich sowohl in ihrer Beschaffenheit, in ihrer Haltbarkeit als auch in der Art der Verarbeitung unterscheiden. Um diesen Unterschieden Rechnung zu tragen, wurden in der GOZ 2012 hierfür verschiedene Gebührennummern geschaffen.

Zum einen gibt es die Möglichkeit, einen Defekt (Kavität), der beim Entfernen der Karies oder einer alten Füllung (Restauration) entstanden ist, mit plastischem Füllungsmaterial (Amalgam, Zement oder Kompositmaterial, das aus Basis- und Katalysatorpaste besteht) zu versorgen. Solche plastischen Füllungsmaterialien härten ohne weitere Hilfsmittel aus. Diese Art der Füllung (Restauration) wird von Ihrem Zahnarzt über die GOZ-Nrn. 2050, 2070, 2090 und 2110 – „Präparieren einer Kavität und Restauration mit plastischem Füllungsmaterial [...] –“ berechnet.

Eine weitere Versorgungsart stellt die Versorgung eines Zahnes mit Kompositmaterialien (Füllungsmaterial) dar, die in Pastenform in den zu versorgenden Defekt eingebracht werden und deren Aushärtung mit einem speziellen UV-Licht aktiviert wird. Bei dieser Art der Versorgung wird der Defekt vor dem Einbringen des Kompositmaterials entsprechend ausgearbeitet (präpariert) und konditioniert, d.h. für die speziellen Erfordernisse, die für eine solche Versorgung erforderlich sind, vorbereitet. Hierzu werden die Innenwände des Zahnes vor dem Einbringen angeätzt (= konditioniert) und somit für die adhäsive Befestigung und das Komposit vorbereitet. Das sogenannte Bonding wird ebenfalls mittels eines speziellen UV-Lichtes aktiviert. Für diese notwendige Leistung der zusätzlichen adhäsiven Befestigung mittels Bonding und speziell ausgearbeiteten Innenwänden des Zahnes (Kavitäteninnenwände) vor dem Einbringen des eigentlichen Füllungsmaterials, war bisher sowohl aus zahnmedizinisch-fachlicher als auch aus gebührenrechtlicher Sicht der Zahnärztekammer Nordrhein die GOZ-Nummer 2197 berechnungsfähig, da die adhäsive Befestigung eine selbstständige Leistung darstellt und somit nicht Bestandteil der GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 sein kann. Die zusätzliche Berechnung ergab sich unserer Auffassung nach zudem aus der Leistungsbeschreibung der vorgenannten GOZ-Nummern, bei denen im Leistungstext unter „gegebenenfalls einschließlich“ die adhäsive Befestigung nicht aufgeführt wird. Nach unserer gebührenrechtlichen Auffassung wird hier lediglich die Art der Versorgung in Adhäsivtechnik jedoch nicht die eigentliche adhäsive Befestigung in einem separaten Arbeitsschritt, wie zuvor beschrieben, aufgeführt.

Das im Leistungstext eingefügte „in Adhäsivtechnik“ bezieht sich nach unserer Auffassung auf die Präparationstechnik und nicht auf die zusätzlich notwendige adhäsive Befestigung.

Darüber hinaus ermöglicht der Zusatz „etc.“ im Leistungstext der GOZ-Nr. 2197 die Berechnung weiterer dort nicht aufgeführter Versorgungsarten wie z. B. Maryland-Brücke, temporärer speicheldichter Verschluss, Brückenanker u. a. Aufgrund dieser für den zahnärztlichen Berufsstand sehr bedeutsamen gebührenrechtlichen Interpretation, hat der Vorstand der Zahnärztekammer Nordrhein bereits in seiner Sitzung am 18.01.2012 die Berechenbarkeit der

GOZ-Nummer 2197 zusätzlich zu den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 für möglich erachtet.

Die Problematik der Berechnung der GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 wird seit in Krafttreten der neuen GOZ im Jahr 2012 auf verschiedenen Ebenen der zahnärztlichen Gremien eingehend diskutiert.

Nach Auffassung der Bundeszahnärztekammer ist die GOZ-Nummer 2197 nicht neben den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 berechnungsfähig. Allerdings teilt sie darüber hinaus mit, dass diese Auffassung nicht verbindlich ist. Des Weiteren führt die Bundeszahnärztekammer in einer Stellungnahme aus, dass sie die von uns vertretene Auffassung, dass die GOZ-Nummer 2197 neben den GOZ-Nummern 2060, 2080, 2100 und 2120 berechenbar sei, für durchaus vertretbar erachte und verweist abschließend ebenso wie wir auf eine gerichtliche Klärung.

Bis zu einer abschließenden gerichtlichen Klärung sind somit beide Berechnungswege aus gebührenrechtlicher Sicht vertretbar. Da jedoch jede neue Verordnung Interpretationsspielräume eröffnet, die erst nach und nach durch die Rechtsprechung geschlossen werden, muss dies auch für die neue GOZ zugestanden werden.

Aufgrund der Vielzahl der mittlerweile zu dieser Thematik ergangenen, leider auch negativen Urteile, kommen wir als Zahnärztekammer Nordrhein nicht umhin, unsere bisherige ausdrückliche Empfehlung zur Berechnung der GOZ-Ziffer 2197 neben den GOZ-Ziffern 2060 ff zu korrigieren. Aufgrund der Gefahr, einer möglichen Nicht-Erstattung und Rückforderung von bereits gezahlten/erstatteten Beträgen seitens der privaten Kostenerstatter muss jeder Zahnarzt/jede Zahnärztin selbst abwägen, ob er/sie weiterhin der gebührenrechtlichen Auffassung folgen möchte und die GOZ-Nr. 2197 auch weiterhin neben den GOZ-Nrn. 2060, 2080, 2100 und 2120 berechnen will. Die zahnmedizinisch-fachliche Bewertung spricht für eine Berechnungsfähigkeit der GOZ-Ziffer 2197 neben den GOZ-Ziffern 2060ff. Die gerichtlichen Entscheidungen zur Auslegung der GOZ geben dies jedoch vermehrt nicht wieder.

#### Positive Urteile

AG Bonn, Urteil vom 28.07.2014 – Az. 116 C 148/13  
AG Düsseldorf, Urteil vom 21.01.2016 – Az. 27 C 3179/14  
AG Düsseldorf, Urteil vom 01.07.2016 – Az. 25 C 2953/14  
AG Siegburg, Urteil vom 24.07.2017 – Az. 116 C 29/15  
AG Wittlich, Urteil vom 20.12.2017 – Az. 14b C 507/16  
AG Siegburg, Urteil vom 19.12.2017 – Az. 124 C 323/14  
LG Bonn, Urteil vom 23.10.2018 – Az. 8 S 72 /18

#### Negative Urteile

VG Stuttgart, Urteil vom 18.11.2014 – Az. 13 K 757/13  
VG Stuttgart, Urteil vom 28.06.2016 – Az. 9 C 1059/16  
AG Köln, Urteil vom 26.11.2018 – Az. 142 C 328/15  
AG Ravensburg, Urteil vom 28.02.2019 – Az. 5 C 60/19  
LG Düsseldorf, vom 25.11.2021 – Az. 3 S 2/21 (Vorinstanz AG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2020 – Az. 231 C 232/15)

In dem letztgenannten Urteil hat das Landgericht Düsseldorf [LG Düsseldorf, Urteil vom 25.11.2021 – Az. 3 S 2/21, (Vorinstanz AG Düsseldorf, Urteil vom 23.10.2020 – Az. 231 C 232/15)] entschieden, dass „unter dem Begriff der Adhäsivtechnik „Konditionieren“ nicht nur der erste Schritt zur Vorbereitung der Adhäsionsmaßnahme, d.h. die Vorbereitung der Oberfläche (Schmelz/ Dentin) zu fassen ist, sondern auch die weiteren Schritte des „Primens“, d.h. des Vorbereitens der Dentinoberfläche mit einem Primer, und des „Bondens“, d.h. die Applikation des Adhäsivs.“

Die Zahnärztekammer Nordrhein kann diese Auslegung aus zahnmedizinisch-fachlicher Sicht nicht nachvollziehen. Die in der Gebührenordnung für Zahnärzte beschriebene adhäsive Befestigung nach 2197 GOZ ist nach unserer gebührenrechtlichen Auffassung auch weiterhin – wie oben bereits ausgeführt – eine eigenständige Leistung, die im Bedarfsfall zusätzlich zu

einer Leistung berechnet werden darf. Diese Auffassung wurde auch von anderen Gerichten bestätigt; Zitat aus dem Urteil des AG Bonn vom 28.07.20214 – Az. 116 C 148/13: „Die adhäsive Befestigung stellt im Ergebnis eine chemisch adhäsive Befestigung dar und ist somit ein darüber hinaus gehender Mehraufwand, der über die Position 2197 GOZ beschrieben wird.“

Die Zahnärztekammer Nordrhein kann jedoch aufgrund der Aussagen im Urteil vom oben zitierten Urteil vom LG Düsseldorf vom 25.11.2021 ihre bisherige ausdrückliche Empfehlung der Nebeneinanderberechnung der GOZ-Nrn. 2060ff und 2197 – wir vorher bereits ausgeführt – nicht weiter fortführen.

---

[Stand: März 2022 – GOZ-Nummer 2197]